

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**24/12**

**Vortrag an den Ministerrat  
betreffend  
Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 17. Mai 2018  
betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Höhe des Wohnungsförderungsbeitrags  
festgesetzt wird  
(Oö. Wohnbauförderungsbeitragsgesetz)**

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 12. Juli 2018.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich das angeschlossene Schreiben zu richten.

28. Juni 2018

Der Bundesminister:

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Oberösterreich  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

BMF - II/3 (II/3)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Christina Pfau  
Telefon +43 1 51433 502083  
Fax +43 1514335902253  
e-Mail Christina.Pfau@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 17. Mai 2018 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Höhe des Wohnungsförderungsbeitrags festgesetzt wird (Öö. Wohnbauförderungsbeitragsgesetz);  
Ihr Schreiben vom 17. Mai 2018, GZ: Verf-2017-365540/15-Tu**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)